



SPORTVEREIN REUTTE

Zweigverein Segeln

Anschrift:

office@svr-segeln.com

ZVR - Zahl: 038096580

www.svr-segeln.com

Zweigvereine:
1896 Turnen
1909 Skilauf
1921 Fußball
1931 Schwimmen
1947 Leichtathletik
1948 Tischtennis
1949 Eis- u. Stocksport
1960 Tennis
1962 Judo
1964 Bogenschießen
1966 Volleyball
1970 Segeln
1978 Taekwondo
1980 Handball
1989 Kraftsport
1990 Gleitschirm
1996 Badminton
1999 Trial

ORDNUNGSBLATT DES SPORTVEREINS REUTTE – ZWEIGVEREIN SEGELN

I. BOOTSLIEGEPLÄTZE

Stand laut JHV vom 25.06.2020

Die Schwimmbojen dürfen nur in Notfällen verwendet werden und sind nicht als Festmacherboje zulässig.

Der Verein verfügt über Wasser- und Landliegeplätze.

Diese Vergabe, die schriftlich beantragt werden muss, sowie auch die jederzeitige Änderung, erfolgt durch den Hafenmeister, gemäß jeweiligem Vorstandsbeschluss. Die Vergabe erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt des Antrageingangs. Anträge von Vereinsmitgliedern werden vorrangig gereiht.

Aus der Vergabe eines Liegeplatzes an eine bestimmte Position, kann kein Mitglied einen Anspruch auf die Dauer und den Ort der Zuteilung ableiten. Eine Änderung ist jederzeit möglich. Ein Boot, das einem Liegeplatz zugewiesen wurde, darf nicht ohne Rücksprache mit dem Hafenmeister durch ein anderes Boot ersetzt werden.

Die max. Bootslänge von 8m („Länge über alles“) darf nicht überschritten werden und das Boot muss eine Yardstickzahl besitzen.

Das Recht zur Nutzung des Liegeplatzes ist auf den Bootseigner und nicht auf das Schiff bezogen und somit nicht an Dritte übertragbar. Von dieser Regelung sind Ehepartner, Kinder und Enkel ausgenommen.

Bei Nichtbenützung des Liegeplatzes hat der Bootseigner drei Jahre Anspruch auf einen Liegeplatz, wobei die Liegeplatzgebühr weiterhin für diesen Zeitraum zu entrichten ist. Arbeitsstunden werden während dieser Zeit nicht in Rechnung gestellt. Eine Nichtbenützung ist dem Hafenmeister bis spätestens 1. Juli des betreffenden Jahres schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann den Liegeplatz bei Bedarf für die laufende Segelsaison anderweitig vergeben.

Der Verein besteht aus aktiven (Bootseigentümer) und beitragenden Mitgliedern. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, gegen einen Kostenbeitrag clubeigene Schiffe für Übungszwecke am Plansee zu nutzen.

Die Nutzung des Liegeplatzes kann vom Bootseigner durch schriftliche Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

Sollten Boote und deren Zubehör bis zum 31.10. jeden Jahres nicht von der Liegeplatzposition und dem Gelände des SVR Zweigverein Segeln entfernt sein, wird der Vorstand diese Boote kostenpflichtig entsorgen und diese Kosten dem Bootsbesitzer in Rechnung stellen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, einem Mitglied seinen Liegeplatz abzuerkennen, wenn einer der nachfolgenden Gründe verwirklicht wird, wobei es hier einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes bedarf.

1. Wenn das Mitglied, trotz eingeschriebener Mahnung, mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, ab Zustellung der eingeschriebenen Mahnung beim Empfänger, mehr als 30 Tage in Verzug ist.
2. Wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten, (z.B. Das Boot wird nur in der Box abgestellt und nicht gesegelt, das Boot ist nur teilweise Seetüchtig und nicht in einem einwandfreien Zustand, Der Bootsbesitzer nimmt an keinen Veranstaltungen besonders Regatten des Vereins teil... usw.) oder ein unehrenhaftes Verhalten vorliegt.



SPORTVEREIN REUTTE

Zweigverein Segeln

Anschrift:

office@svr-segeln.com

ZVR - Zahl: 038096580

www.svr-segeln.com

Zweigvereine:
1896 Turnen
1909 Skilaut
1921 Fußball
1931 Schwimmen
1947 Leichtathletik
1948 Tischtennis
1949 Eis- u. Stocksport
1960 Tennis
1962 Judo
1964 Bogenschießen
1966 Volleyball
1970 Segeln
1978 Taekwondo
1980 Handball
1989 Kraftsport
1990 Gleitschirm
1996 Badminton
1999 Trial

II. LIEGEPLATZORDNUNG

Jeder Bootseigner, der seinen zugewiesenen Liegeplatz nutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot eine gültige „Jahres-Plakette“ für die Benützung der Wasserwelle besitzt. Diese ist unter Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung beim Kassier erhältlich. Derzeit bei Wolfgang Zangerl (Firma Lechleitner, Obermarkt 14, Reutte). Die Plakette ist an gut sichtbarer Stelle am Bootskörper anzubringen.

Weiteres hat jeder Bootseigner die Pflicht, sich über die aktuellen Nutzungsrechte Dritter (z.B. Taucher, Fischer, Berufsschiffahrt, Energiewirtschaft) zu informieren.

Für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und für die Verankerung bzw. das Festmachen des Schiffes trägt jeder Bootseigner die volle Eigenverantwortung. Dies gilt auch für die pflegliche Behandlung seines Liegeplatzes. Für Schäden an Dritte, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet der Eigner des verursachenden Schiffes.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Boot, Ausrüstung oder Mannschaft während der Mitgliedszeit auftreten.

Festgestellte Mängel an der Vereinsanlage sind dem Hafenmeister oder dem Gerätewart unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand verpflichtet sich gravierende Mängel umgehend zu beheben.

Arbeitseinsätze an den Liegeplatzanlagen werden durch den Gerätewart oder dessen Vertretung geregelt.

Beim Erhalt eines Liegeplatzes ist pro Schiff eine einmalige Bereitstellungsgebühr für den Liegeplatz (entsprechend der Gebührenverordnung) zu entrichten.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bereits fünf Jahre dem Verein angehört haben, haben lediglich die Hälfte dieser einmaligen Gebühr zu entrichten.

Jeder Nutzer eines Liegeplatzes hat sich über die internen Vereinsaktivitäten zu informieren. Die Mitteilungen können aus der Homepage oder per „WhatsApp“, „SMS“ bzw. „E-Mail“ aufgerufen werden. Der Vorstand legt auf die Teilnahme an den durchgeführten Veranstaltungen großen Wert.

III. SLIPANLAGEN

Slipanlagen müssen jederzeit frei und ungehindert zugänglich sein. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für deren Nutzung.

IV. VEREINSGEBÄUDE UND VEREINSGELÄNDE

Die Nutzung des Vereinsgebäudes dient der Unterbringung vereinsinterner Schiffe und Gegenstände, welche für die allgemeine Nutzung vorgesehen sind.

Im Erdgeschoß stehen Ablageflächen sowie Schränke zur Verfügung, die ausschließlich nach Absprache mit dem Gerätewart von den Mitgliedern genutzt werden dürfen.

Alle Gegenstände, die ohne Genehmigung unerlaubt deponiert werden, können nach erfolgter Aufforderung und Ablauf einer einmonatigen Frist vom Vorstand ohne Entschädigungsanspruch entsorgt werden. Anfallende Kosten werden dem Verursacher vorgeschrieben.

Fluchtwege, die Zugänge zu Feuerlöschern, zum Erste-Hilfe-Koffer und zu Rettungsmitteln müssen frei bleiben.

Das Vereinslokal im ersten Stock dient dem Aufenthalt und der geselligen Zusammenkunft der Mitglieder.

Vereins eigenes Inventar ist pfleglich zu behandeln und so zu hinterlassen, wie es vorgefunden wurde. Insbesondere der Sanitärbereich ist sauber zu halten und mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

Abfall und Müllcontainer dienen ausschließlich für Veranstaltungen des Vereins. Private Abfälle sind von jedem Vereinsmitglied selbst zu entsorgen.



SPORTVEREIN REUTTE

Zweigverein Segeln

Anschrift:

office@svr-segeln.com

ZVR - Zahl: 038096580

www.svr-segeln.com



V. ARBEITSSTUNDENORDNUNG

Alle Liegeplatznutzer sind verpflichtet, jährlich pro Schiff in der Regel 16 Arbeitsstunden zu leisten bzw. für nicht geleistete Arbeitsstunden eine finanzielle Abgeltung laut Gebührenordnung zu entrichten. Mitglieder, die erstmalig einen Liegeplatz nach dem 1. Juli zugeteilt bekommen, haben nur die Hälfte, also 8 Arbeitsstunden, zu leisten.

Ruderbootbesitzer müssen keine Arbeitsstunden leisten.

Gastlieger sind ebenfalls von der Ableistung der Arbeitsstunden ausgenommen. Es steht ihnen jedoch frei, einen Arbeitseinsatz bis zu einem Ausmaß von maximal 12 Stunden zu leisten, um dadurch ihren Mitgliedsbeitrag zu reduzieren.

Als Arbeitsstunden werden, neben den im Frühjahr und Herbst ausgeschriebenene Arbeitseinsätzen, auch Arbeitsleistungen bei Veranstaltungen und bei der Teilnahme an der Aktion „Sauberes Reutte – Kleiner Plansee“ anerkannt.

Arbeitsstunden sind auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.

Der Abrechnungszeitraum der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt pro Jahr. Zu viel oder zu wenig geleistete Arbeitsstunden sind nicht auf andere Jahre übertragbar.

Nur im Fall, dass aufgrund eines außergewöhnlichen hohen Arbeitsaufwands die Arbeitsstunden weit über dem normalen Ausmaß liegen, kann der Vorstand einen Übertrag der zu viel geleisteten Stunden auf das nächste Kalenderjahr bewilligen.

Geleistete Arbeitsstunden müssen schriftlich dem Gerätewart mitgeteilt werden.

VI. BENÜTZUNG DES VEREINSEIGENEN MOTORBOOTS UND DER VEREINSEIGENEN SEGELBOOTE

MOTORBOOT

Laut Pachtvertrag mit dem Land Tirol darf das Motorboot nur bei Regatten, bei Übungszwecken und Nottfällen eingesetzt werden. Aus Haftungsgründen weist der Vorstand darauf hin, dass nur Personen, die über einen gültigen Motorboot-Führerschein verfügen, dieses in Betrieb setzen dürfen.

Diese Regelung gilt nicht für Nottfälle, die eine sofortige Hilfeleistung erfordern, um materiellen oder körperlichen Schaden abzuwenden. Für fahrlässig verursachte Schäden an dem clubeigenen Motorboot übernimmt der Verein keine Haftung.

Benützung von clubeigenen SEGELBOOTEN

- Wer einen **LASER** oder **RS Tera** ausleihen möchte, muss an einer Einschulung teilgenommen haben
- Der Ausleiher muss sich in einer Liste eintragen und per Unterschrift bestätigen, dass er die Ausleihbedingungen gelesen und akzeptiert hat.
- Die Tagesgebühr beträgt EUR 10.-, Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte. Ein Briefkasten wird bei der Anschlagtafel im Clubhaus angebracht. In diesen ist die Gebühr in einem beschrifteten Kuvert einzuwerfen.
- Allfällige Schäden sind vom Benutzer selbst zu bezahlen. Der Schaden ist vom Verursacher in der Liste zu vermerken.
- Für die Ausleihe von einem Clublaser ist die Vereinsmitgliedschaft und ein A-Schein erforderlich. Jene welche im Club eine A-Scheinausbildung machen dürfen die Laser zu Übungszwecken kostenfrei verwenden.
- Für die Ausleihe eines OPTIS gelten die gleichen Bestimmungen, mit Ausnahme des Vorliegens eines A-Scheins. Für den OPTI ist keine Ausleihgebühr notwendig. A-Schein ist auch für die RS Tera nicht notwendig.

VII. RÜCKERSTATTUNG VON STARTGELDERN BEI TEILNAHME AN REGATTEN

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, erhalten 100 %, Selbstverdiener 50 % der Startgelder erstattet.

Für Regatten, die am Termin der Clubmeisterschaft stattfinden, wird vom Verein keine Vergütung geleistet. Ausgenommen davon sind lediglich die Teilnahme an WM, EM oder ÖM).

Die Gebührenordnung wird jährlich bei der Jahreshauptversammlung verlesen und auf der Homepage zur Einsicht abgelegt.

